



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (124)

Ein Bogen, eine Welle oder eine Unterschrift?

Fein säuberlich fixiert oder schlicht unlesbar: Die (Unter-)Schrift ist Ausdruck der Persönlichkeit und stellt ein höchst individuelles Kennzeichen eines jeden einzelnen dar. Darüber hinaus soll sie – angeblich – Aussagen über den Charakter des Signierenden ermöglichen. Unabhängig davon ist aus juristischer Sicht die Bezeichnung Unterschrift durchaus wörtlich zu nehmen. Denn eine solche liegt nur vor, wenn der individuelle Schriftzug unter die entsprechende Erklärung gesetzt wird, d.h. die Signatur das Dokument räumlich abschließt. Doch um eine wirksame schriftliche Willenserklärung abzugeben, reicht nicht immer eine Kombination von Bogen, Welle oder Klecks aus. Über die Frage, welche Anforderungen an eine wirksame Unterschrift zu stellen sind, wurde bereits in zahlreichen Gerichtsverfahren gestritten. Denn nicht alles, was auf einem Blatt Papier „hingekritzelt“ wird, stellt auch im Rechtssinne eine Unterschrift dar.

Zunächst muss diese von der sog. Paraphe unterschieden werden. Hierbei handelt es sich um eine bewusste und gewollte Namensabkürzung, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine formgültige Unterschrift darstellt. Ob eine Signatur oder ein bloßes Namenskürzel vorliegt, beurteilt sich nach dem äußeren Erscheinungsbild des betreffenden Schriftzugs. Es muss gerade erkennbar sein, dass der Unterzeichner seinen vollen Namen und nicht nur eine Abkürzung hat niederschreiben wollen. Eine Unterschrift setzt ein aus Buchstaben einer üblichen Schrift bestehendes Gebilde voraus, das in der Regel nicht lesbar zu sein braucht. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) müssen noch nicht einmal einzelne Buchstaben erkennbar sein. Erforderlich ist aber das Vorliegen eines die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden individuellen Schriftzuges, der einmalig ist und entsprechende charakteristische Merkmale aufweist. Das individuelle Schriftbild muss sich von anderen Unterschriften so unterscheiden, dass eine Nachahmung zumindest erschwert wird. Es reicht aus, dass jemand, der den Namen des Unterzeichnenden und dessen Unterschriften kennt, den Namen aus dem Schriftbild herauslesen kann. Das Oberlandesgericht Frankfurt/M. stellte beispielsweise fest, dass für eine rechtsverbindliche Unterschrift ein Schriftzug mit drei lesbaren

Buchstaben unter Umständen genüge. Man kann somit konstatieren: Die Signatur muss sich als Wiedergabe eines Namens darstellen und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lassen! Aus Gründen der Sicherheit im Rechtsverkehr kann es nicht darauf ankommen, was der Unterzeichnende selbst als seine Unterschrift gelten lassen will oder nicht. Denn anderenfalls müssten auch auf Laune oder Gewohnheit beruhende willkürliche Zeichen als Unterschrift anerkannt werden. Im Februar dieses Jahres hat der BGH nochmals klargestellt, dass eine bloße Welle, bei der nicht ansatzweise ein Buchstabe zu erkennen ist, als Unterschrift nicht ausreicht. Es gilt somit: Grundsätzlich genügen Striche, Kreise, Haken und dergleichen nicht. Eine lediglich gekrümmte Linie ohne individuellen Charakter reicht daher für eine Unterschrift nicht aus. Sinn der Namensunterschrift ist es, die Person des Ausstellers erkennbar zu machen. Grundsätzlich kann die Signatur mit dem Familiennamen ohne Hinzufügung des Vornamens erfolgen. Zulässig ist nach einer Entscheidung des BGH auch das Unterzeichnen mit einem Teil eines Doppelnamens. Die Unterzeichnung einer notariellen Urkunde nur mit dem Vornamen hat in der Regel die Unwirksamkeit zur Folge. Allenfalls bei bestimmten Personengruppen kann auch das Signieren ausschließlich mit dem Vornamen genügen, wenn dieser die Person des Unterzeichnenden eindeutig kennzeichnet. Das ist dann der Fall, wenn der oder die Betreffende unter diesem Vornamen in der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind, wie z.B. kirchliche Würdenträger und Angehörige des Hochadels.

Ist der- oder diejenige des Schreibens nicht mächtig, kann eine Unterschrift ausnahmsweise auch durch ein bloßes Handzeichen, beispielsweise mit Kreuzen, Strichen oder Initialen erfolgen. Damit dieses jedoch Rechtswirkung entfaltet, bedarf das Handzeichen zuvor noch der notariellen Beglaubigung. Ein solches soll – nach entsprechender Beglaubigung – selbst dann wirksam sein, wenn der Aussteller schreiben kann, so dass der Kreativität wohl keine Grenzen gesetzt sind. Irgendwann könnte es vielleicht auch einmal heißen:

Punkt. Punkt. Komma, Strich - Fertig ist die Unterschrift!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.